



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
staatlichen allgemein bildenden Schulen im
Freistaat Thüringen
über
staatliche Schulämter

Ihr/e Ansprechpartner/in
Ulrich Becher

Durchwahl
Telefon +49 361 39601941
Telefax +49 361 39601981

Ulrich.Becher@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16/0348

Erfurt,
10. November 2017

Fallgestaltungen zum Lehrereinsatz und deren Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung an allgemein bildenden staatlichen Schulen

Die bestehenden Arbeitszeitregelungen im Lehrerbereich insbesondere die Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung vom 5. September 2014 und die Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften im Schulbereich vom 17. Juni 2015 erfassen sämtliche Fallgestaltungen des Lehrereinsatzes und beantworten auch die Frage, welche dieser Fallgestaltungen auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist. Die Beantwortung leitet sich aus der Anwendung der abstrakt formulierten generellen Regelungen auf den Einzelfall unter Auslegung der Regelungen ab.

Gleichwohl ist das TMBJS im Ergebnis von eingehenden Beratungen mit dem Hauptpersonalrat zu der Auffassung gelangt, dass für einige häufig vorkommende Fallgestaltungen an den allgemein bildenden Schulen das Auslegungsergebnis verbindlich vorgegeben wird, um hier das Anliegen eines einheitlichen Maßstabs zu gewährleisten.

Festlegungsbedürftig sind einige Einzelfragen zum Bereich der Aufsichtstätigkeiten.

Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern zur Beaufsichtigung von Leistungserhebungen jedweder Art ist auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Leistungserhebungen sind Bestandteil des Unterrichts, so dass der Ansatz, die Wissensvermittlung sei Unterricht, die Überprüfung der Wissensvermittlung zähle nicht mehr zum Unterricht, nicht trägt. Die Anrechenbarkeit von Zeiten der Beaufsichtigung von Leistungserhebungen auf den Unterricht gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die bezüglich des Gegenstands der Leistungserhebung fachfremd sind.

Auch der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern zur Beaufsichtigung von sog. „Stillarbeit“ bzw. die Beaufsichtigung von selbstständigem Arbeiten der Schülerinnen und Schüler wird auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Stillarbeit und selbstständiges Arbeiten sind Formen des Unterrichts.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

